

Insiderhandel: Ich weiß etwas, was du nicht weißt

Wachsende Sensibilisierung

Sorgfaltspflichten. Unternehmen müssen sich darum kümmern, dass vertrauliche Informationen das auch bleiben. Und Listen ihrer „Insider“ führen. Die stehen dann als Anleger unter besonderer Beobachtung.

Emittenten, deren Wertpapiere zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zugelassen sind, sind nicht nur an die Regeln des Börsegesetzes gebunden. Sie haben auch die Emittenten – Compliance – Verordnung (ECV) zu beachten. Diese präzisiert börsengesetzliche Vorschriften zur Unterbindung des Insiderhandels. Demnach müssen Emittenten ihre Mitarbeiter über das Verbot des Insiderhandels informieren, Regeln über die Informationsweitergabe im Unternehmen erlassen und organisatorische Maßnahmen zur Unterbindung des Insiderhandels schaffen.

Die ECV verpflichtet Emittenten unter anderem auch zur Bestellung eines Compliance-Verantwortlichen, zur Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) sowie zur Einführung von Sperrfirsten und Handelsverboten, die innerhalb solcher Vertraulichkeitsbereiche tätig sind.

Wer braucht welche Infos?

„Emittenten haben auch ein Insiderverzeichnis zu führen“, so Rechtsanwalt Manfred Ketzer. „Darin sind diejenigen anzuführen, die Zugang zu Insiderinformationen haben.“ Bei allfälligen Marktaktivitäten prüfe die FMA, ob die Kontoverbindung, über die die Transaktion erfolgte, einem dieser Insider zuzuordnen ist.

„Teilweise mangelt es in den Unternehmen noch am Verständnis dafür, was überhaupt Insiderinformationen sind“, konstatiert Rechtsanwältin Katrin Ehrbar. Oft falle es ihnen auch schwer, zu definieren, welche Unternehmensbereiche tatsächlich Zugang zu sensiblen Informationen benötigen und welche durch organisatorische Maßnahmen davon abzuschotten sind.

Kümmert man sich nicht darum, drohen Haftungsfolgen. „Durch die Implementierung effektiver Compliance – Programme in Unternehmen kann eine Verantwortlichkeit entweder gänzlich vermieden oder zumindest eine Strafmilderung erwirkt werden“, so Ehrbar, die ein zunehmendes Interesse von Mandanten ortet, präventive Maßnahmen zu treffen. „Zur Sensibilisierung haben medienwirksame Gerichtsverfahren beigetragen, aber auch die Gefahr einer strafrechtlichen Verantwortung für das Unternehmen selbst durch die Einführung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes.“

(Autor: Mag. Katharina Braun, „Die Presse“, Print-Ausgabe, 17.12.2010)